

SATZUNG FÜR DIE ZUSATZANGEBOTE AN DER PARKSCHULE STADTBERGEN UND AN DER LEOPOLD-MOZART-GRUNDSCHULE LEITERSHOFEN

Die Stadt Stadtbergen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, folgende

Satzung für die Zusatzangebote an der Parkschule Stadtbergen und an der Leopold-Mozart-Grundschule Leitershofen

Inhalt

I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Offene Ganztagschule (OGTS)	2
§ 3 Gebundene Ganztagschule.....	2
§ 4 Hausaufgabenbetreuung	2
§ 5 Musikklasse	2
§ 6 Benutzungsgebühren.....	3
II. Aufnahme.....	3
§ 7 Anmeldung	3
§ 8 Grundsätze für die Aufnahme von Schüler(inne)n.....	3
§ 9 Ablehnung	4
III. Besuchsregelungen	4
§ 10 Betreuungszeiten, Schließzeiten in der offenen Ganztagschule (OGTS).....	4
und in der Hausaufgabenbetreuung	4
IV. Abmeldung und Ausschluss	4
§ 12 Abmeldung	4
§ 13 Ausschluss eines Schülers vom Besuch der Einrichtung	5
V. Sonstiges, Schlussbestimmung	5
§ 14 Unfallversicherungsschutz	5
§ 15 Haftung	6
§ 16 In-Kraft-Treten	6

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Stadtbergen ist gem. Art. 8 Abs. 1 Bay. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Träger des Schulaufwandes für die örtliche Parkschule Stadtbergen und die Leopold-Mozart-Grundschule Leitershofen. Grundlage für die offene Ganztageschule und die gebundene Ganztageschule sind die Bekanntmachung des Bay. Schulministeriums für Bildung und Kultur in den gültigen Fassungen.
- (2) Die Zusatzangebote für die Schülerinnen und Schüler werden als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 Offene Ganztageschule (OGTS)

Die offene Ganztageschule (OGTS) versteht „Bildung, Betreuung und Erziehung“ als eine Einheit und ermöglicht eine stärkere individuelle Förderung der Schüler und Schülerinnen, mehr Chancengleichheit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Schüler und Schülerinnen werden nach Unterrichtsende in schuleigenen Räumen von Pädagog(inn)en und/oder Erzieher(inn)en und Honorarkräften betreut. Die Betreuung und Bildung beinhaltet, wenn gewünscht eine tägliche Mittagsverpflegung, eine selbständige Lern- und Übungszeit sowie Freizeitangebote für die Kinder. Bei einer Betreuung bis 16:00 Uhr ist die Mittagsverpflegung sowie die Hausaufgabenzeit verpflichtend.

§ 3 Gebundene Ganztageschule

Die gebundene Ganztageschule ist ein schulisches Angebot. Hier werden die Schüler und Schülerinnen vom Schulpersonal betreut. Der Pflichtunterricht ist auf den Vormittag und den Nachmittag verteilt. Der Tagesablauf wechselt zwischen Lern- und Übungszeiten, sowie Phasen der Ruhe und Entspannung. Das gemeinsame Mittagessen gehört zum Konzept einer gebundenen Ganztageschule.

§ 4 Hausaufgabenbetreuung

Bei der Hausaufgabenbetreuung werden unsere Schülerinnen und Schüler durch die Fachkraft für Jugendarbeit sowie geschulte Honorarkräfte an der Parkschule Stadtbergen bei den täglichen Hausaufgaben unterstützt. Hier können unterschiedliche Buchungen vorgenommen werden. Auf Wunsch können die Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

§ 5 Musikklasse

Die Leopold-Mozart-Grundschule Leitershofen bietet eine freiwillige Musikklasse als Ergänzung des musischen Unterrichtsangebots an. Neben einer an der Schule zugeteilten Lehrkraft, werden für das Unterrichtsangebot externe Musiklehrer als Vertragspartner zugezogen. Diese führen das geforderte Unterrichtsangebot im Rahmen des von der Schulleitung vorgegebenen Stundenplans durch.

§ 6 Benutzungsgebühren

Der Besuch der offenen und gebundenen Ganztagschule ist grundsätzlich beitragsfrei. Die Stadt Stadtbergen erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten Benutzungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung für

- a) die Inanspruchnahme der Hausaufgabenbetreuung.
- b) die Freitagsbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagschule.
- c) Spiel- und Bastelmaterial im Rahmen der offenen Ganztagschule.
- d) die Mittagsverpflegung in der offenen und gebundenen Ganztagschule.
- e) den Besuch der Musikklasse.

II. Aufnahme

§ 7 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme einer Schülerin bzw. Schülers setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person der/des aufzunehmenden Schülerin bzw. Schülers und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufnahme der Schülerin bzw. Schülers erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, sowie nach Absprache des Trägers mit der Schulleitung unter Beachtung schulischer und sozialpädagogisch relevanter Faktoren/Kriterien.
- (3) Die Anmeldung ist verbindlich für das gesamte Schuljahr (Schulferien und Feiertage ausgenommen).

§ 8 Grundsätze für die Aufnahme von Schüler(inne)n

- (1) Die Einrichtungen der Stadt Stadtbergen stehen grundsätzlich allen Schüler(inne)n nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Soweit nicht genügend Plätze verfügbar sind, erfolgt eine Auswahl nach folgenden Kriterien:
 - Schüler(innen), deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist;
 - Schüler(innen), deren Eltern beide berufstätig sind;
 - Geschwisterkinder, welche die gleiche Einrichtung zeitgleich besuchen;
 - Schüler(innen) deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 - Schüler(innen), die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis einer gültigen Kontoverbindung und die Erteilung einer gültigen Einzugsermächtigung.
- (4) Absatz 2 trifft nicht für die Aufnahme in der Musikklasse zu.

§ 9 Ablehnung

Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Kriterien des § 8 Abs. 2 dieser Satzung abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

In der Musikklasse erfolgt eine Ablehnung, wenn nicht ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

III. Besuchsregelungen

§ 10 Betreuungszeiten, Schließzeiten in der offenen Ganztagschule (OGTS) und in der Hausaufgabenbetreuung

(1) Das Betreuungspersonal der offenen Ganztagschule übernimmt die Betreuung der/des Schülerin bzw. Schülers, beginnend mit deren/dessen regulären Unterrichtsschluss

a) in der OGTS der Parkschule Stadtbergen bis 14:00 Uhr

b) in der OGTS der Leopold-Mozart-Schule Leitershofen bis 14.00 Uhr oder 16.00 Uhr

an den gebuchten Tagen.

(2) Die Einrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt bzw. der Leitung der Einrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 11 Betreuungszeiten, Schließzeiten in der gebundenen Ganztagschule

(1) Die Schüler(innen) werden an mindestens vier Wochentagen für täglich mehr als sieben Zeitstunden, in der Regel von 08:00 Uhr bis 15.30 Uhr von der Schule betreut/unterrichtet.

(2) Die Einrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den Schulferien geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Schulleitung rechtzeitig bekannt gegeben.

IV. Abmeldung und Ausschluss

§ 12 Abmeldung

(1) Das Ausscheiden aus der Einrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten und ist nur zum Ende des Schuljahres möglich. Während des laufenden Schuljahrs ist eine Kündigung nur aus triftigem Grund (z. B. Wegzug) zulässig.

(2) Der Besuch der Musikklasse ist für zwei Schuljahre, der Ersten und Zweiten Klasse, verpflichtend. Abmeldungen sind nur aus triftigem Grund (z.B. Wegzug) möglich.

- (3) Die Abmeldung von der Mittagsverpflegung erfolgt schriftlich von Seiten der Personensorgeberechtigten jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen.

§ 13 Ausschluss einer/s Schülerin/s vom Besuch der Einrichtung

- (1) Ein/e Schüler/in kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- sie/er innerhalb der letzten drei Monate mehr als 2 Wochen unentschuldig fehlt,
 - es erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes in der Einrichtung nicht interessiert sind,
 - durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist.
 - der Betreuungsplatz auf Grund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde,
 - die Personensorgeberechtigten ihre Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
 - Diebstahl oder vorsätzliche Sachbeschädigung vorliegt,
 - gegen diese Satzung oder in sonstiger Weise wiederholt verstoßen wird.
- (2) Vorübergehender Ausschluss vom Besuch: Schüler(innen) bzw. deren Sorgeberechtigte und Familienangehörige dürfen im Falle von Erkrankungen, die in § 34 IfSchG genannt sind, die Einrichtungen und die für den Betrieb der Einrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen nicht benutzen und auch nicht an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen. Die Sorgeberechtigten haben die Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn einer der einschlägigen Krankheitsfälle vorliegt. Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach dem IfSchG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von eventuellen Kosten des ärztlichen Attests oder Urteils.
- (3) Ein Anspruch auf Wiederaufnahme für Schüler(innen), die vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wurden, besteht nicht.

V. Sonstiges, Schlussbestimmung

§ 14 Unfallversicherungsschutz

Für den Besuch der Einrichtungen besteht eine Unfallversicherung. Dies gilt auch für den direkten Weg zur und von der Schule und bei möglichen Veranstaltungen, sowie Unternehmungen der Einrichtungen. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Falle besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an den Träger.

§ 15 Haftung

- (1) Die Stadt Stadtbergen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Stadtbergen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugeführt werden.
- (3) Es wird keine Haftung übernommen für
 - den Verlust von Schmucksachen und sonstigen besonders wertvollen Gegenständen,
 - den Verlust von Gegenständen, die üblicherweise Schüler(inne)n nicht mitgegeben werden,
 - Personen- und Sachschäden, die während des Besuchs durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bestehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Stadtbergen außer Kraft.

Stadt Stadtbergen
Stadtbergen, den 25.09.2020

gez.

Paulus Metz
Erster Bürgermeister